

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH

Anschrift: Oberend 29, 96110 Scheßlitz

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	32
E. Überprüfung des Risikomanagements	33

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

- Florian Höhn - Leitung Unternehmensentwicklung, Mitglied der Geschäftsführung
- Matthias Ruß - Leitung Finanz- und Rechnungswesen, Mitglied der Geschäftsführung
- Alisa Götz - Projektmanagement
- Peter Deinlein - Leitung Materialwirtschaft und Lager
- Luca Grasser - Materialwirtschaft und Lager, Abfallbeauftragter
- Sebastian Hertel - Leitung IT
- Nadine Glaser - Qualitätsmanagement Seniorenzentren
- Sabine Göpfert - Qualitätsmanagement Kliniken
- Matthias Opel - Qualitätsmanagement Kliniken
- Daniel Angermann - Leitung Controlling und Interne Revision

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Personen berichten einmal im Jahr an die Geschäftsführung, sowie anlassbezogen bei substantiiertes Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://gkg-bamberg.de/wp-content/uploads/2025/03/2250226_Grundsatzerklaerung-LkSG-unterzeichnet-ohne-Schesslitz.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat verabschiedet und auf der Homepage der GKG veröffentlicht. Die Grundsatzklärung ist zudem im Intranet für alle Beschäftigten einseh- und abrufbar. Damit steht sie allen relevanten Gruppen zur Verfügung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde im Berichtszeitraum erstmals erstellt. Seit dem Veröffentlichungszeitpunkt gab es keine Sachverhalte, die eine Änderung notwendig gemacht hat.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsführung ist übergeordnet für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie verantwortlich. Aufgrund der Unternehmensgröße und -struktur wird die Verantwortung teilweise an einzelne Geschäftsbereiche delegiert. Es besteht zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit etwaige Verstöße oder Beschwerden an die für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Personen kommunizieren.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Bei der operativen Umsetzung werden Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Geschäftsbereiche sowie die Vorgesetzten der Abteilungen eingebunden. Die IT-gestützte Risikoanalyse wurde entsprechend geschult. Bei Beschaffungen, die über den Einkaufsdienstleister Prospitalia erfolgen, führt dieser die Risikoanalyse im Rahmen seiner Ausschreibungen und Angebotsverfahren vorab durch. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden allen beteiligten Unternehmen sowie der GKG zur Verfügung gestellt und in das Risikoanalysetool der GKG integriert. Beschwerden werden geprüft, und bei begründetem Verdacht werden Präventions- oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die operativen Abläufe des Riskomanagements wurden aufgrund der eigenen Erfahrung zu Compliance-Managementsystemen aufgebaut. Ergänzend dazu fließen die Erkenntnisse und Informationen aus den Projektgruppen der Klinik-Kompetenz-Bayern eG und Arbeitskreisen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft in die Weiterentwicklung des Risikoanalyse- und

managementsystem der GKG ein. Zur Erfüllung der Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nutzen wir unter anderem eine Risikomanagement-Software. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt. Unser Beschaffungsdienstleister Prospitalia verwendet ebenfalls dieses IT-gestützte Risikoanalysetool. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse des Einkaufsdienstleisters werden der GKG durch den Dienstleister bereitgestellt und für die relevanten Zulieferer in die Softwarelösung eingespielt. Darüber hinaus haben wir uns an den Handreichungen, Merkblättern und den FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert. Die in den Handreichungen des BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V. gegebenen Hinweise und Empfehlungen wurden ebenfalls in die Überlegungen einbezogen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten u.a. Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc. laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können dann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es kam im Berichtszeitraum zu keinem Sachverhalt, der eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hat.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die richtlinienkonforme Entsorgung kann nicht lückenlos gewährleistet werden. Möglicher Verstoß gegen richtlinienkonforme Entsorgung von gefährlichen Abfällen u.a. Körperteile, Zytostatika.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der gefährliche Abfall wird durch eine spezielle Firma unter Einhaltung der der abfallrechtlichen Bestimmungen in Deutschland entsorgt. Eine Vermeidung der gefährlichen Abfälle ist im Krankenhausbereich nicht möglich. Allerdings wird sichergestellt, dass u.a. durch spezielle Behälter mit eigenen Symbolen der Abfall fachgerecht entsorgt wird.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Entstehung von gefährlichem Abfall im Krankenhausbereich ist unvermeidbar und damit alternativlos. Die Entsorgung des gefährlichen Abfalls durch eine Spezialfirma stellt allerdings einen sicheren Weg der Vorbeugung und Minimierung des prioritären Risikos dar und ist demnach hierfür angemessen. Der Beauftragte kann eigenverantwortlich anlassbezogen Prüfungen und Kontrollen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchführen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Da die Transparenz in der Lieferkette begrenzt ist, können die genauen Risiken derzeit nicht im Detail ermittelt werden. Stattdessen erfolgt eine abstrakte Risikoermittlung automatisiert anhand der im System hinterlegten Daten zur Branche und zum Standort des Lieferanten. Lieferanten, die aufgrund der Branchenzuordnung ein erhöhtes Risiko aufweisen, wurden mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten. Durch die sehr geringe Anzahl an Antworten, sind die Risiken nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Risikoanalyse ist aufgrund der Vielzahl an Lieferanten und begrenzter Ressourcen nur in einzelnen Fällen möglich, beispielsweise bei besonderen Anlässen oder gezielt für Hochrisikolieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Luxemburg

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Da die Transparenz in der Lieferkette begrenzt ist, können die genauen Risiken derzeit nicht im Detail ermittelt werden. Stattdessen erfolgt eine abstrakte Risikoermittlung automatisiert anhand der im System hinterlegten Daten zur Branche und zum Standort des Lieferanten. Lieferanten, die aufgrund der Branchenzuordnung ein erhöhtes Risiko aufweisen, wurden mittels eines

Fragebogens um Auskunft gebeten. Durch die sehr geringe Anzahl an Antworten, sind die Risiken nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Risikoanalyse ist aufgrund der Vielzahl an Lieferanten und begrenzter Ressourcen nur in einzelnen Fällen möglich, beispielsweise bei besonderen Anlässen oder gezielt für Hochrisikolieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Luxemburg

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Da die Transparenz in der Lieferkette begrenzt ist, können die genauen Risiken derzeit nicht im Detail ermittelt werden. Stattdessen erfolgt eine abstrakte Risikoermittlung automatisiert anhand der im System hinterlegten Daten zur Branche und zum Standort des Lieferanten. Lieferanten, die aufgrund der Branchenzuordnung ein erhöhtes Risiko aufweisen, wurden mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten. Durch die sehr geringe Anzahl an Antworten, sind die Risiken nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Risikoanalyse ist aufgrund der Vielzahl an Lieferanten und begrenzter Ressourcen nur in einzelnen Fällen möglich, beispielsweise bei besonderen Anlässen oder gezielt für Hochrisikolieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Luxemburg

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Da die Transparenz in der Lieferkette begrenzt ist, können die genauen Risiken derzeit nicht im Detail ermittelt werden. Stattdessen erfolgt eine abstrakte Risikoermittlung automatisiert anhand der im System hinterlegten Daten zur Branche und zum Standort des Lieferanten. Lieferanten, die aufgrund der Branchenzuordnung ein erhöhtes Risiko aufweisen, wurden mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten. Durch die sehr geringe Anzahl an Antworten, sind die Risiken nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Risikoanalyse ist aufgrund der Vielzahl an Lieferanten und begrenzter Ressourcen nur in einzelnen Fällen möglich, beispielsweise bei besonderen Anlässen oder gezielt für Hochrisikolieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Luxemburg

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Da die Transparenz in der Lieferkette begrenzt ist, können die genauen Risiken derzeit nicht im Detail ermittelt werden. Stattdessen erfolgt eine abstrakte Risikoermittlung automatisiert anhand der im System hinterlegten Daten zur Branche und zum Standort des Lieferanten. Lieferanten, die aufgrund der Branchenzuordnung ein erhöhtes Risiko aufweisen, wurden mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten. Durch die sehr geringe Anzahl an Antworten, sind die Risiken nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Risikoanalyse ist aufgrund der Vielzahl an Lieferanten und begrenzter Ressourcen nur in einzelnen Fällen möglich, beispielsweise bei besonderen Anlässen oder gezielt für Hochrisikolieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Da die Transparenz in der Lieferkette begrenzt ist, können die genauen Risiken derzeit nicht im Detail ermittelt werden. Stattdessen erfolgt eine abstrakte Risikoermittlung automatisiert anhand der im System hinterlegten Daten zur Branche und zum Standort des Lieferanten. Lieferanten, die aufgrund der Branchenzuordnung ein erhöhtes Risiko aufweisen, wurden mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten. Durch die sehr geringe Anzahl an Antworten, sind die Risiken nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Risikoanalyse ist aufgrund der Vielzahl an Lieferanten und begrenzter Ressourcen nur in einzelnen Fällen möglich, beispielsweise bei besonderen Anlässen oder gezielt für Hochrisikolieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Grundsatzerklärung ist öffentlich zugänglich und kann auf der Homepage eingesehen werden. Bei Beschaffungen, die über den Einkaufsdienstleister Prospitalia abgewickelt werden, erfolgt die Risikoanalyse bereits im Rahmen der Ausschreibungen und Angebotsverfahren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden sowohl den beteiligten Unternehmen als auch der GKG zur Verfügung gestellt und in das Risikoanalysetool der GKG integriert. Außerdem wurden die beschaffenden Abteilungen dafür sensibilisiert, bei der Auswahl ihrer Lieferanten besonders auf menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte zu achten. Ziel ist es, nachhaltige Beschaffungsstrukturen in die internen Prozesse zu integrieren. Schließlich wurden auch die Lieferanten mit erhöhtem Risiko, die den Fragebogen nicht ausgefüllt haben, hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten überprüft.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Preiserhöhungen aufgrund von gestiegenen Mindestlöhnen oder Inflation werden akzeptiert. Die Preise von Produkten, welche über den Einkaufsdienstleister Prospitalia bezogen werden, werden von diesem selbst festgelegt. Vertragslaufzeiten werden unter Berücksichtigung des Vergaberechts möglichst langfristig geschlossen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten wird in der Auswahl von Unternehmen berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäß LkSG und HinSchG festgestellt werden sowie durch die regelmäßigen Prüfungen der Beauftragten, bei denen umfassende Frage- und Informationsrechte bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäß LkSG und HinSchG festgestellt werden. Die eingesetzte IT-Lösung stellt zudem ein kontinuierliches Monitoring der frei zugänglichen Informationsquellen hinsichtlich relevanter Risiken und Berichterstattungen bereit, welches im Rahmen der Risikoanalysen und anlassbezogene Prüfungen genutzt wird.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Wir ermöglichen allen Personen, Verstöße gemäß § 8 Absatz 1 LkSG zu melden. Die Meldung erfolgt dabei über ein mehrsprachiges Online-Portal. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstige persönliche Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde möglich. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prozess ist ebenfalls über das Online-Portal einsehbar.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/complaints-portal/public-complaints/index.html#/bamberg/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Nadine Glaser - Qualitätsmanagement Seniorenzentren

Sabine Göpfert - Qualitätsmanagement Kliniken

Matthias Opel - Qualitätsmanagement Kliniken

Florian Höhn - Leitung Unternehmensentwicklung, Mitglied der Geschäftsführung

Alisa Götz - Projektmanagement

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweisingabe ist in jedem Fall vertraulich. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur dieser hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass die Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Personen zu schützen ist und solche Vorkehrungen zu treffen sind, die geeignet sind, die betreffenden Personen vor Repressalien zu schützen.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird daher nicht an den Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes bzw. Risikos kommuniziert. In Vertragsverhandlungen mit Zulieferern wirken wir im Rahmen unserer Möglichkeiten auf eine Zusicherung seitens des Zulieferers hin, dass hinweisgebende Personen nicht wegen der Abgabe eines Hinweises gekündigt werden können.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Im eigenen Unternehmen werden mit der Erweiterung des Risikomanagements interne und externe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken überwacht und regelmäßig der Geschäftsführung berichtet. Gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern werden als Präventionsmaßnahme Abfragen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen bereits im Rahmen der Ausschreibung durchgeführt. Unsere Vertragspartner sind dazu verpflichtet, die Vorgaben des LkSG im eigenen Unternehmen, aber auch bei ihren Lieferanten einzuhalten. Durch jährliche und anlassbezogene Prüfungen wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG kontrolliert. Wirksame Abhilfemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht. Mit den Geschäftspartnern werden gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen besprochen, damit Verstöße zielgerichtet beendet werden können.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise: Durch die zur Verfügung gestellten Ressourcen und die Expertise der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Personen im Sinne des LkSG besteht eine jederzeit kompetente Anlaufstelle für potenzielle Betroffene sowie für die verantwortlichen Personen im eigenen Geschäftsbereich.

Präventionsmaßnahmen: Die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten wird nicht nur als Aufgabe des Zulieferers angesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen.

Abhilfemaßnahmen: Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, wird durch Maßnahmen und Absprache mit den betroffenen Personen Abhilfe geschaffen.

Beschwerdeverfahren: Zentrales Merkmal unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz betroffener Personen vor Repressionen. Zu diesem Zweck ist die anonyme Abgabe eines Hinweises möglich.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Repressionen gegen hinweisgebende Personen werden nicht geduldet und haben gegebenenfalls den Abbruch der Geschäftsbeziehungen zur Folge. Es gilt insoweit eine Null-Toleranz-Politik.